

FACHBEITRAG

Projekt-Nr.

2400708

Ausfertigungs-Nr.

--

Datum

01.08.2025

**Bebauungsplanänderung "Ob dem langen Tal",
Albstadt-Tailfingen**

– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –

Auftraggeber

**Gauss Ingenieurtechnik GmbH
Tübinger Straße 30
72108 Rottenburg**

jha/bschul

INHALT	Seite
1 Zusammenfassung und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen.....	3
2 Veranlassung	5
3 Rechtliche Grundlagen	5
4 Angaben zur Methodik	6
5 Darstellung des Vorhabens	7
6 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet	10
7 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	16
7.1 Fledermausarten	16
7.2 Vogelarten	18
7.3 Reptilien	20
7.4 Weitere Arten	21
Anhang I Quellen- und Literaturverzeichnis.....	23
Anhang II Rechtsquellenverzeichnis.....	25

ABBILDUNGEN

Abb. 1: Übersichtsplan von Albstadt-Tailfingen mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich).....	7
Abb. 2: Auszug aus dem B-Plan (Entwurf vom 01.08.2025).....	8
Abb. 3: Schutzstatus im Untersuchungsgebiet und seinem weiteren Umfeld.....	9
Abb. 4: Übersicht das Plangebiets (rot) mit Habitatstrukturen	11
Abb. 5: Zuwegung zum Betriebsgelände und Wiesenfläche (Flst. Nr. 1910, links) in Angrenzung an das ehemalige Gartengrundstück (Flst. Nr. 1853, rechts)	12
Abb. 6: Ehemaliges Gartengrundstück (Flst. Nr. 1853), Vordergrund	12
Abb. 7: Bauwagen aus Holz im Bereich des ehemaligen Gartengrundstücks (Flst. Nr. 1853)	13
Abb. 8: Hoffläche und Lagerplätze (Flst. Nr. 1910).....	13
Abb. 9: Hoffläche und Lagerplätze, im Hintergrund halboffener Schuppen (Flst. Nr. 1853/1)	14
Abb. 10: Halboffener Unterstand für Fahrzeuge und Baumaterialien (Flst. Nr. 1910).....	14
Abb. 11: Halboffener Unterstand für Fahrzeuge und Baumaterialien (Flst. Nr. 1910) mit potenziellen Brutnischen für Halbhöhlenbrüter.....	15
Abb. 12: Mit Holz verkleideter Baucontainer (Flst. Nr. 1910).....	15

1 Zusammenfassung und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials im Plangebiet der Änderung des Bebauungsplans (B-Plans) „Ob dem langen Tal“ in Albstadt-Tailfingen wurde am 07.03.2024 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG.

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Ortsrandbereich von Tailfingen, nördlich der Friedhofstraße, auf den Flurstücken Nrn. 1853 und 1853/1 sowie auf Teilflächen des Flurstücks Nr. 1910. Das Gebiet wird bereits im Ausgangszustand großflächig durch eine Garten- und Landschaftsbaufirma als Betriebsstandort, mit Hof- und Lagerflächen sowie zwei Unterständen für Baufahrzeuge bzw. -materialien (Schuppen) genutzt. Die Fläche ist weitgehend geschottert, teils gepflastert. Lediglich im südöstlichen und -westlichen Teil kommen Grünflächen vor. Hierbei handelt es sich um eine Wiesenfläche sowie ein ehemaliges Gartengrundstück mit Bauwagen und wenigen Einzelbäumen, welches lediglich sporadisch gepflegt wird. Im Zuge der B-Plan-Änderung soll das Plangebiet als Firmenstandort des bereits angesiedelten Betriebs gesichert und ausgebaut werden. Vorgesehen ist u. a. die Errichtung einer Lagerhalle sowie eine Ausweitung der Hof- und Lagerflächen. Die beiden bestehenden Schuppen werden in diesem Zuge umgebaut bzw. erneuert. Entlang der Westgrenze wird zur randlichen Eingrünung eine öffentliche Grünfläche mit Pflanzgebot (Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) festgesetzt. Im Bereich der ehemaligen Gartenanlage sind zunächst keine Eingriffe vorgesehen. Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt ca. 0,62 ha.

Das Plangebiet bietet angesichts dessen Vornutzung (s. o.) lediglich sehr eingeschränkt Habitatpotenzial für europarechtlich geschützte Tierarten. Vögeln kann das Untersuchungsgebiet bereichsweise als Fortpflanzungs- und temporär als Nahrungshabitat dienen, wobei grundsätzlich eine Bruteignung für Zweigbrüter (Gehölze im Bereich des ehemaligen Gartengrundstücks) und Halbhöhlenbrüter (Nistmöglichkeiten im Bereich der hölzernen Dachkonstruktionen der Schuppen) besteht. Fledermäuse könnten im Bereich der Schuppen zudem Einschlupfmöglichkeiten finden. Hierbei handelt es sich allerdings, wenn überhaupt, um nicht essenzielle Tagesverstecke. Hinweise auf eine bisherige Nutzung durch Brutvögel und Fledermäuse gelangen im Zuge der Begehung nicht.

Abgesehen davon gibt es keine Hinweise auf eine artenschutzrechtliche Betroffenheit weiterer artenschutzrechtlich bedeutsamer Artengruppen oder Arten.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1-3 BNatSchG für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse auszuschließen, werden (vorsorglich) Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Diese sind geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen genannter Artengruppen vorzubeugen. Vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Zum Schutz potenziell vorkommender Brutvögel sowie Fledermäuse in deren Tagesverstecken sollte der Zeitraum für die Gebäudeumbau- bzw. -abrissarbeiten während der Monate November bis Februar, außerhalb der Brutzeit der Vögel und Aktivitätszeit der Fledermäuse, erfolgen. Falls genannter Zeitraum nicht eingehalten werden kann, müssen Abrissarbeiten bei warmer Witterung ($> 15\text{ }^{\circ}\text{C}$) vorsichtig durchgeführt werden, um eine Flucht von potenziell vorkommenden Fledermäusen in deren Tagesverstecken zu ermöglichen. Zum Schutz ggf. vorkommender Brutvögel wird zusätzlich eine vorherige Gebäudekontrolle auf das Vorhandensein besetzter Nester empfohlen.

Falls im Bereich der ehemaligen Gartenanlage weitere Fällungsarbeiten vorgesehen sind, sollten diese während der Wintermonate (Oktober bis Februar) erfolgen, um eine Betroffenheit von Brutvögeln auszuschließen.

Sollten im Bereich des ehemaligen Gartengrundstücks in der Zukunft (nach ≥ 5 Jahren) weitere bauliche Maßnahmen vorgesehen sein, wird eine erneute Begutachtung der Fläche empfohlen, um ggf. in der Zeit veränderte Sachverhalte neu zu bewerten.

Grundsätzlich gültige Hinweise für Bebauungsplan und Bauvorhaben

- Viele Vogel- sowie auch Fledermausarten nutzen künstliche Unterschlupfe und Nisthilfen. Somit können im Zuge der Flächengestaltung Ruhe- und Nistmöglichkeiten angebracht bzw. bei dem Neubau der Lagerhalle direkt in die Gebäudefassade integriert werden. Informationen dazu finden sich u. a. unter „artenschutz-am-haus.de“.
- In Anlehnung an § 21 (1) Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) wird empfohlen, auf insektenfreundliche Außenbeleuchtungen zurückzugreifen.

2 **Veranlassung**

Die Stadt Albstadt beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) „Ob dem langen Tal“, um die bereits erfolgende Nutzung durch einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb planungsrechtlich zu sichern und eine weitere Entwicklung zu ermöglichen.

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Ortsrandbereich von Tailfingen, nördlich der Friedhofstraße, auf den Flurstücken Nrn. 1853 und 1853/1 sowie auf Teilflächen des Flurstücks Nr. 1910. Insgesamt soll eine Fläche von ca. 0,62 überplant werden.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen. Die von der Stadt Albstadt mit dem B-Plan beauftragte Gauss Ingenieurtechnik GmbH beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.

Mit der Relevanzprüfung soll im Vorfeld abgeschätzt werden, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage bildeten Begehungen des Plangebiets und seines Umfelds (= Untersuchungsgebiet) und eine Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in dem vorliegenden Fachbeitrag dargestellt.

3 **Rechtliche Grundlagen**

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Bau-gesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (euro-parechtlich geschützte Arten).

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäi-sche Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verlet-zungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträch-tigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermie-den werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesi-chert werden.

4 Angaben zur Methodik

Die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG werden im vorliegenden Fall im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung berücksichtigt. Die arten-schutzrechtliche Relevanzprüfung bildet die erste Stufe artenschutzrechtlicher Untersuchun-gen im Sinne einer absichtenden Vorgehensweise [14].

Wesentliche Grundlage der Relevanzprüfung bilden Datenrecherchen zu den artenschutz-rechtlich relevanten Arten/Artengruppen (Publikationen, Verbreitungskarten) und eine Gelän-debegehung zur Ermittlung des Habitatpotenzials im betroffenen Gebiet für die o. g. Arten. Auf diesen Grundlagen wird eine Voreinschätzung der hier vorliegenden Lebensraumbedin-gungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten bzw. Artengruppen vorgenommen [8].

Abschließend wird, unter Berücksichtigung der Vorhabenwirkungen, das artenschutzrechtli-che Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit werden ggf. bereits Möglichkeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände berücksichtigt. Für die nach der Re-levanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer spe-ziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich.

Zur Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde am 07.03.2024 eine Geländebege-hung durchgeführt. Relevante Nutzungsstrukturen wurden erfasst, fotografisch dokumentiert und nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevantem Habitatelement für die genannten Arten bewertet.

Die Vegetation im Plangebiet wurde im Rahmen der Ortsbegehung stichprobenartig aufgenommen [2].

5 Darstellung des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand von Albstadt-Tailfingen, im Ortsteil Langenwand (s. Abb. 1). Es umfasst die Flurstücke (Flst.) Nrn. 1853 und 1853/1 sowie Teilflächen des Flst. Nr. 1910. Die mittlere Geländehöhe beträgt ca. +869 m ü. NHN.

Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans umfasst Hof- und Lagerflächen sowie zwei Unterstände für Baufahrzeuge bzw. -materialien (Schuppen), Teilflächen einer Fettwiese (Flst. Nr. 1853/1 u. Teilfläche Nr. 1910) sowie ein unbebautes, lediglich sporadisch gepflegtes, ehemaliges Gartengrundstück, auf welchem ein Bauwagen steht (Flst. Nr. 1853).

Insgesamt soll eine Fläche von ca. 0,62 ha überplant werden. (s. Abb. 2).

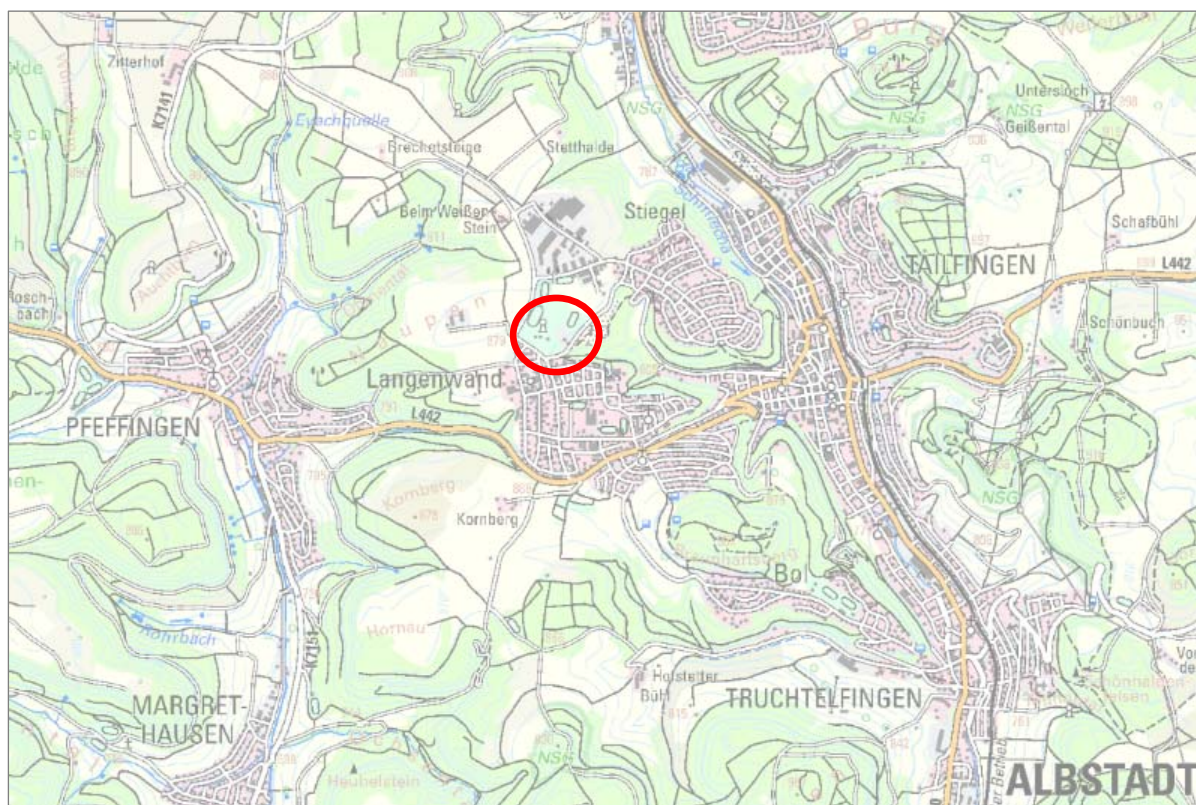


Abb. 1: Übersichtsplan von Albstadt-Tailfingen mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2024)

Im Zuge der Änderung des B-Plans soll das Plangebiet als Betriebsstandort einer Garten- und Landschaftsbaufirma gesichert und entwickelt werden. Vorgesehen ist u. a. die Errichtung einer Lagerhalle sowie eine Ausweitung der Hof- und Lagerflächen [17]. Die beiden Bestandsgebäude (Schuppen) werden in diesem Zuge zumindest teilweise erneuert.

Entlang der Westgrenze des Plangebiets soll zur randlichen Eingrünung des Plangebiets eine öffentliche Grünfläche mit Pflanzgebot (Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; ca. 460 m²) festgesetzt werden.

Auf der südöstlichen Teilfläche (Flst. Nr. 1853) sind zunächst keine baulichen Veränderungen vorgesehen. Das Grundstück bleibt demnach vorerst als Freifläche erhalten. Eine weitere Bebauung ist hier auf Grundlage des B-Plans allerdings grundsätzlich zulässig [4].



Abb. 2: Auszug aus dem B-Plan (Entwurf vom 01.08.2025)
 (Quelle: GAUSS Ingenieurtechnik GmbH, unmaßstäblich [4])

Der Geltungsbereich des B-Plans ist nicht von gemäß BNatSchG geschützten Flächen betroffen; auch im näheren Umfeld befinden sich keine Flächen dieser Art (s. Abb. 3).

Bei den nächstgelegenen Schutzgebieten handelt es sich um [11]:

- Waldbiotop „Feuchtgebiet westlich Henkberg südlich von Stiegel“ (Biotop-Nr. 177204174611), ca. 420 m östlich des Plangebiets
- Offenlandbiotop „Feldgehölz im Heutal W Tailfingen (S Stiegel)“ (Biotop-Nr. 277204174647), ca. 420 m östlich des Plangebiets
- Landschaftsschutzgebiet „Albstadt-Bitz“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.001), ca. 500 m westlich des Plangebiets

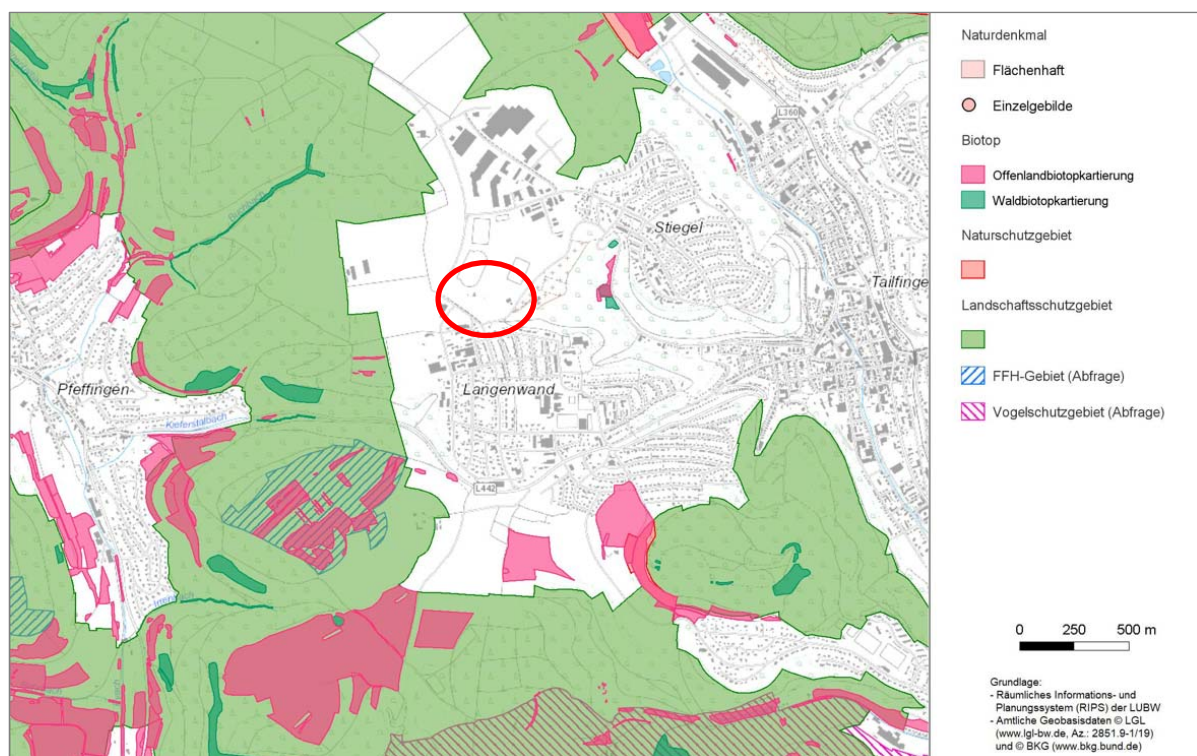


Abb. 3: Schutzstatus im Untersuchungsgebiet und seinem weiteren Umfeld
 (Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2024)

Die nächstgelegene Teilfläche des FFH-Gebiets Nr. 7719-341 „Gebiete um Albstadt“ befindet sich ca. 840 m südwestlich des Plangebiets. Bei dem nächstgelegenen Vogelschutzgebiet handelt es sich um eine Teilfläche des VSG Nr. 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“. Diese befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,7 km vom Plangebiet [15].

Mit der geplanten Bebauung werden folgende Wirkungen vorbereitet:

- Baubedingte Wirkungen

Während der Bauphasen ist in geringem Maß mit Baustellenverkehr und begleitender Baustelleninfrastruktur zu rechnen.

Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Flächeninanspruchnahme, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

Zu berücksichtigen ist, dass der Standort bereits im Ausgangszustand angesichts der Nutzung als Betriebsstandort durch optische und akustische Störreize vorbelastet ist.

Entlang der Zufahrtsstraße ist mit einem geringfügig erhöhten Lkw-Verkehr für den Transport von Baumaterial zu rechnen.

- **Anlagebedingte Wirkungen**

Eine Neuversiegelung und -bebauung ist unmittelbar mit einem Verlust von Lebensraum verbunden. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich v. a. um bereits geschotterte bzw. als Lagerplatz genutzte Flächen und von kleinen Schuppen bestandene Flächen. Im südwestlichen Teil handelt es sich um eine Teilfläche einer Fettwiese. Das im südöstlichen Teil gelegene ehemalige Gartengrundstück soll im Zuge des Vorhabens zunächst nicht verändert werden.

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Im Zuge der Baumaßnahme ist angesichts der erfolgenden Vornutzung mit keiner nennenswerten Zunahme von Verkehrs- und Lärmemissionen zu rechnen.

6 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Die Nutzungs- und Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet wurden am 07.03.2024 im Rahmen einer Ortsbegehung erhoben. Zur Erläuterung der Ergebnisse wird auf Abb. 5 bis Abb. 12 verwiesen.

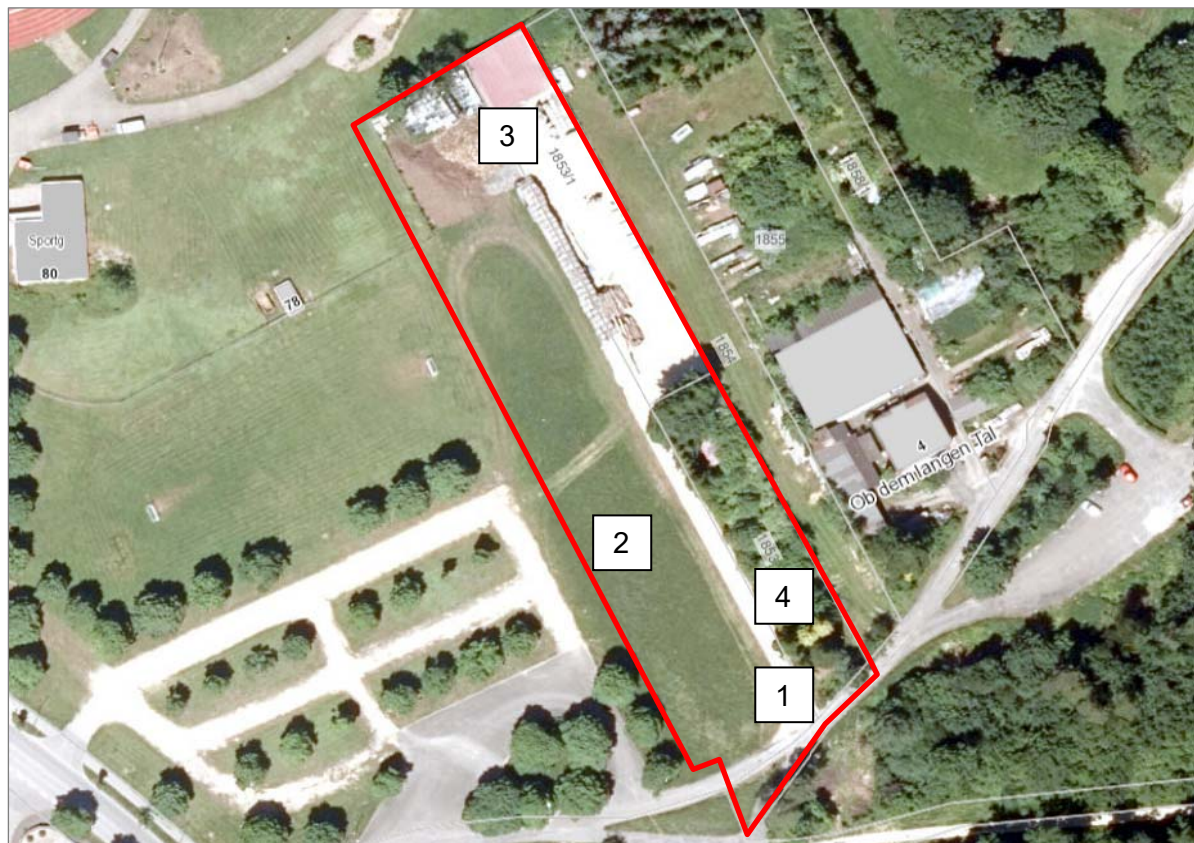
Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Ortsrandbereich von Albstadt-Tailfingen (Ortsteil Langenwand). Im direkten Umfeld befinden sich der Betriebsstandort eines Blumenladens mit Bestandsgebäuden, Lagerplätzen und Beeten sowie das örtliche Sportplatzgelände mit Stadion, weiteren Sport- und Parkplätzen und Wiesenflächen. Weiter östlich folgt ein kleines Waldgebiet, welches bereichsweise als Waldfriedhof genutzt wird. Entlang der Südgrenze des Plangebiets verläuft die Waldfriedhofstraße.

Die Fläche selbst wird großflächig durch eine Garten- und Landschaftsbaufirma als Betriebsstandort genutzt und ist demnach bereits im Ausgangszustand stark anthropogen vorbelastet. Bei dem Großteil der Fläche handelt es sich um geschotterte Hof- und Lagerflächen (s. Abb. 4, Nr. 2; Abb. 9; Abb. 8). Diese sind, ausgehend von der Waldfriedhofstraße, über eine geschotterte Zufahrt erreichbar (s. Abb. 4, Nr. 1; Abb. 5). Im nordwestlichen und nordöstlichen Teil des Plangebiets wurden des Weiteren zwei halboffene (provisorische) Schuppen als Unterstand für Baufahrzeuge und/oder Baumaterialien, weitgehend in Holzbauweise, errichtet (s. Abb. 4, Nr. 3; Abb. 10; Abb. 11). Im Bereich der Dachkonstruktion bieten die Schuppen mögliche Brutstandorte für Frei- bzw. Halbhöhlenbrüter. Es gibt lediglich wenige, nicht tiefe Einschluflmöglichkeiten für Fledermäuse, die als potenzielle Tagesverstecke genutzt werden könnten. Dies betrifft insbesondere einen im oberen Bereich mit Holz verkleideten Baucontainer im Bereich des nordwestlich gelegenen Schuppens. Der Zufahrts- bzw. Ladebereich des nordöstlich gelegenen Schuppens ist auf einer Fläche von ca. 150 m² gepflastert.

Entlang der Südwestgrenze des Plangebiets schließt dieses einen ca. 3.000 m² großen Streifen einer größeren, in Richtung Westen und Norden ausgedehnten Wiesenfläche ein (s. Abb. 4, Nr. 2; Abb. 5).

Vorkommende Arten sind hier u. a. Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesenklees (*Trifolium pratense*), Wiesenlabkraut (*Galium mollugo*) und Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*). Es handelt sich um eine Fettwiese mittlerer Standorte mit charakteristischer Artenausprägung.

Im südöstlichen Teil des Plangebiets befindet sich auf Flst. Nr. 1853 des Weiteren eine kleine Freifläche, welche lediglich sporadisch gepflegt wird (s. Abb. 4, Nr. 4; Abb. 6). In den letzten Jahren haben sich hier Gehölze, insbesondere dünnstämmige Nadelbäume und Sträucher, etabliert, welche nach Angaben der Betriebsleiter in unregelmäßigen Abständen gerodet bzw. auf den Stock gesetzt werden. Im Winterhalbjahr 2023/2024 (zwischen Oktober und Februar) wurde ein Großteil der Gehölze turnusmäßig entnommen. Einzelne Gehölze im Randbereich blieben erhalten. Dies betrifft v. a. einzelnstehende Fichten (*Picea abies*) sowie eine Buche (*Fagus sylvatica*) und einen Mammutbaum (*Sequoiadendron giganteum*). Bei der Fläche handelt es sich augenscheinlich um eine ehemalige Gartenanlage. Schmale Wegstrukturen aus Trittsteinen deuten auf eine vergangene, dahingehende Nutzung hin. Auf der Fläche steht zudem ein kleiner Bauwagen aus Holz (s. Abb. 7). Die Teilfläche soll im Zuge des Vorhabens nach Angaben der Betriebsleiter erst einmal nicht verändert werden.



Legende:

Nr. 1: Geschotterte Zufahrt

Nr. 2: Wiesenfläche

Nr. 3: Geschotterte und teils gepflasterte Hof- und Lagerflächen, Schuppen

Nr. 4: Ehemaliges Gartengrundstück mit Bauwagen

Abb. 4: Übersicht des Plangebiets (rot) mit Habitatstrukturen
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2024)



Abb. 5: Zuwegung zum Betriebsgelände und Wiesenfläche (Flst. Nr. 1910, links) in Angrenzung an das ehemalige Gartengrundstück (Flst. Nr. 1853, rechts) (Foto: HPC AG, 07.03.2024)



Abb. 6: Ehemaliges Gartengrundstück (Flst. Nr. 1853), Vordergrund (Foto: HPC AG, 07.03.2024)



Abb. 7: Bauwagen aus Holz im Bereich des ehemaligen Gartengrundstücks
(Flst. Nr. 1853)
(Foto: HPC AG, 07.03.2024)



Abb. 8: Hoffläche und Lagerplätze (Flst. Nr. 1910)
(Foto: HPC AG, 07.03.2024)



Abb. 9: Hofffläche und Lagerplätze, im Hintergrund halboffener Schuppen (Flst. Nr. 1853/1)
(Foto: HPC AG, 07.03.2024)



Abb. 10: Halboffener Unterstand für Fahrzeuge und Baumaterialien (Flst. Nr. 1910)
(Foto: HPC AG, 07.03.2024)



Abb. 11: Halboffener Unterstand für Fahrzeuge und Baumaterialien (Flst. Nr. 1910) mit potenziellen Brutnischen für Halbhöhlenbrüter
(Foto: HPC AG, 07.03.2024)



Abb. 12: Mit Holz verkleideter Baucontainer (Flst. Nr. 1910)
(Foto: HPC AG, 07.03.2024)

7 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

7.1 Fledermausarten

Das Habitatpotenzial des Untersuchungsgebiets für Fledermäuse wurde im Zuge einer Geländebegehung am 07.03.2024 überprüft, wobei die für Fledermäuse relevanten Strukturen (Einschlupfmöglichkeiten in Bäumen und in Gebäuden, Nahrungsräume, Versteckmöglichkeiten etc.) erfasst wurden.

Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Nachfolgend werden das mögliche Artenspektrum sowie die relevanten Habitatstrukturen für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet im Detail betrachtet. Diese bilden wiederum die Grundlage für die im Anschluss erfolgende artenschutzrechtliche Bewertung der Verbotstatbestände sowie für Empfehlungen für das weitere Vorgehen.

Fledermäuse	
Verbreitungsgebiet von nach Anhang IV geschützten Arten	
Mögliches Artenspektrum im großräumigen Gebiet seit dem Jahr 2006 [9] (Messtischblatt Topographische Karte TK25 Blatt 7719 u. 7720 Albstadt)	
• Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>) • Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) • Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)* • Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>)	• Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) • Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) • Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) • Braunes Langohr (<i>Peloctus auritus</i>) • Graues Langohr (<i>Peloctus austriacus</i>)
* im nahegelegenen FFH-Gebiet Nr. 7719-341 „Gebiete um Albstadt“ gemeldete Art [15]	
Lebensraum- bzw. Habitatansprüche der ggf. im Gebiet vorkommenden Arten [1], [3]	
Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr und Zwergfledermaus, bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Auch das Graue Langohr gilt als typische Dorffledermaus, deren Sommer- und Wochenstubenquartiere sich (fast) ausschließlich in und an Gebäuden befinden. Andere Arten wie Wasserfledermäuse sind in ihrem Lebensraum eng an das Vorhandensein von Gewässerstrukturen gebunden. Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine verhältnismäßig hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Grundsätzlich können günstig ausgebildete Baumhöhlen mit ausreichender Schutzfunktion gegen schädliche Witterungseinflüsse auch im Winter von Fledermäusen besiedelt werden (Winterquartier).	
Potenzielle Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet	
Ruhestätten/Sommer- und Winterquartiere	
Die zwei halboffenen Schuppen in Holzbauweise verfügen lediglich vereinzelt über Einschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse. Dies betrifft insbesondere einen im oberen Bereich mit Holz verkleideten Baucontainer im Bereich des nordwestlich gelegenen Schuppens (s. Abb. 12). Hinweise auf einen dauerhaften Aufenthalt von Fledermäusen, wie z. B. Laktationsspuren am Ausflugsloch oder Kots Spuren, konnten im Zuge der Begehung nicht erbracht werden. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich, wenn überhaupt, um sporadisch genutzte Tagesverstecke von am Siedlungsrand häufig vorkommenden Fledermausarten, wie der Zwergfledermaus, handelt.	

Fledermäuse
Ein Vorhandensein von Sommer- und Winterquartieren sowie relevanten Ruhestätten ist hier auch unter Berücksichtigung der regelmäßigen Störwirkungen im Zuge der Vornutzung (s. o.) nicht auszugehen. Auch im näheren Umfeld des Plangebiets ist nicht mit einem solchen Vorkommen zu rechnen. Die wenigen, im Bereich des ehemaligen Gartengrundstücks (Flst. Nr. 1853) stockenden Einzelbäume verfügen über keine Spalten- oder Höhlenstrukturen als mögliche Ruhestätten bzw. Quartierstandorte für Fledermäuse.
Nahrungshabitate
Angesichts des hohen Befestigungsgrads der Fläche bzw. des geringen Grünflächenanteils ist hier mit einem sehr begrenzten Nahrungsaufkommen (Vorhandensein von Insekten) für Fledermäuse zu rechnen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass das gesamte Untersuchungsgebiet Teil eines großräumigen Nahrungshabitats (Siedlungsfläche von Albstadt-Tailfingen sowie angrenzende Offenlandhabitate/Kontaktlebensräume) für die im Siedlungsgebiet erwarteten Fledermausarten, wie etwa die Zwergfledermaus, ist. Es handelt sich demnach um ein nicht essenzielles Nahrungshabitat, welches auch nach den im Zuge des Vorhabens vorgesehenen Umbaumaßnahmen/Erweiterungen in ähnlicher Weise erhalten bleibt. Eine nächtliche Beleuchtung des Betriebsstandorts ist nicht vorgesehen.
Leitlinien
Auf der Fläche sind keine für Fledermäuse relevanten Leitlinien vorhanden.
Artenschutzrechtliche Bewertung
Erschließung und Bebauung können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote: • Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG) • Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG) • Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG) wie folgt bewertet werden:
Da Fledermäuse mehrere Quartiere/Tagesverstecke im Verbund nutzen, ist der Verlust einzelner, nicht tiefer Spalten ohne nachgewiesene Nutzungsspuren durch Fledermäuse nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 44 (1) 2 u. 3 BNatSchG zu werten. Abgesehen davon ist anzunehmen, dass die im Zuge des Vorhabens geplante Lagerhalle über ähnliche Habitatstrukturen verfügt, wonach es sich voraussichtlich lediglich um einen temporären Eingriff handelt. Da ein sporadisches Vorkommen von Fledermäusen in deren Tagesverstecken allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist im Zuge von Umbaumaßnahmen bzw. Abrissarbeiten der Schuppen ein Töten und/oder Verletzen einzelner Individuen grundsätzlich denkbar (§ 44 (1) 1 BNatSchG). Demnach sind die Umbaumaßnahmen bzw. Abrissarbeiten während der Monate November bis Februar durchzuführen. Die Maßnahme ist notwendig, um zu vermeiden, dass Fledermäuse unabsichtlich verletzt oder getötet werden. Falls genannter Zeitraum nicht eingehalten werden kann, müssen diese bei warmer Witterung (> 15 °C) erfolgen, um eine Flucht von potenziell vorkommenden Fledermäusen in deren Tagesverstecken zu ermöglichen. Erhebliche Störwirkungen im Sinne des § 44 (1) 2 BNatSchG sind angesichts der geringen Bedeutung der Fläche als Nahrungshabitat, der im näheren Umfeld nicht zu erwartenden Quartierstandorte für Fledermäuse sowie der ausbleibenden nächtlichen Beleuchtung nicht zu erwarten.
Fazit
Im Zuge des Vorhabens kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Empfehlung für das weitere Vorgehen
Vertiefte Untersuchungen sind nicht erforderlich.

7.2 Vogelarten

Am 07.03.2024 erfolgte eine Begehung zur Erfassung und Dokumentation der für Vogelarten relevanten Strukturen, i. W. Nistmöglichkeiten sowie Nahrungs-/Jagdreviere im Untersuchungsgebiet [6].

Alle europäischen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie europarechtlich geschützt und untersuchungsrelevant.

Nachfolgend werden das mögliche Artenspektrum sowie die relevanten Habitatstrukturen für Vögel im Untersuchungsgebiet im Detail betrachtet. Diese bilden wiederum die Grundlage für die im Anschluss erfolgende artenschutzrechtliche Bewertung der Verbotstatbestände sowie für Empfehlungen für das weitere Vorgehen.

Europäische Vogelarten	
Mögliches Artenspektrum im Gebiet [18]	
• Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) • Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) • Amsel (<i>Turdus merula</i>)	• Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>) • Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>) • weitere häufig vorkommende (Kulturfolger-)Arten am Siedlungsrand bzw. in Waldnähe
Lebensraum- bzw. Habitatsprüche der ggf. im Gebiet vorkommenden Arten	
Bei den ggf. im Gebiet vorkommenden Arten handelt es sich weitgehend um Kulturfolgerarten (Frei- und (Halb-)Höhlen- bzw. Gebäudebrüter), welche im Bereich von Siedlungsflächen sowie in der umgebenden Kulturlandschaft geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorfinden. Während Arten wie Haussperling und Hausrotschwanz insbesondere in oder an Gebäuden brüten, handelt es sich bei Arten wie Amsel, Zaunkönig und Buchfink vornehmlich um Baum- bzw. Gebüschbrüter. Ein Brutvorkommen in Holzstapeln oder Dachkonstruktionen, z. B. im Bereich von Holzverstreubungen, ist allerdings ebenso möglich. In deren Lebensraumansprüchen an das Nahrungshabitat sind genannte Arten wenig spezialisiert. Bevorzugte Nahrungshabitate sind strukturreiche Gärten, Hecken- und Waldstandorte sowie artenreiche Wiesenflächen.	
Potenzielle Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet	
Brutstätte	
Die zwei halboffenen Schuppen in Holzbauweise verfügen im Bereich der Dachkonstruktion eingeschränkt über Brutmöglichkeiten für Vögel. So könnten Arten wie Amsel und Hausrotschwanz im Bereich der Holzverstreubungen Neststrukturen anlegen. Hinweise auf eine dahingehende Nutzung, wie etwa Nestmaterial oder Kotspuren, konnten im Zuge der Begehung allerdings nicht erbracht werden. Ein Vorkommen störungsempfindlicher, besonders geschützter Vogelarten ist hier unter Berücksichtigung der vorgefundenen Habitatstrukturen sowie der regelmäßigen Störwirkungen im Zuge der Vornutzung (s. o.) nicht anzunehmen. Auch im näheren Umfeld des Plangebiets ist diesbezüglich nicht mit einem solchen Vorkommen zu rechnen. Gleiches gilt für das ehemalige Gartengrundstück. Die hier stockenden Einzelbäume und Gebüschstrukturen bieten lediglich Brutmöglichkeiten für häufig vorkommende, ungefährdete Zweig- bzw. Gebüschbrüterarten, wie Amsel, Zaunkönig und Buchfink.	

Europäische Vogelarten	
Nahrungshabitate	
Angesichts des hohen Befestigungsgrads der Fläche bzw. des geringen Grünflächenanteils ist hier mit einem sehr begrenzten Nahrungsaufkommen für Vögel zu rechnen. So kann die Bedeutung des bestehenden Betriebsstandorts als Nahrungshabitat als sehr gering eingestuft werden. Das ehemalige Gartengrundstück kann den im Gebiet erwarteten, häufig vorkommenden Vogelarten zwar grundsätzlich als Nahrungshabitat dienen, angesichts der Ausprägung, Größe sowie störungsbedingten Vorbelastung handelt es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat.	
Rastplätze	
Auf der Fläche sind keine für Vögel relevanten Rastplätze vorhanden.	
Artenschutzrechtliche Bewertung	
Erschließung und Bebauung können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote: • Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG) • Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG) • Verbot des Entferns von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG) wie folgt bewertet werden:	
Das Plangebiet bietet grundsätzlich, wenn auch eingeschränkt, Brutmöglichkeiten für Frei- und Gebäude- bzw. Halbhöhlenbrüter. Da ein Brutvorkommen im Bereich der Schuppen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist im Zuge von Umbaumaßnahmen bzw. Abrissarbeiten dieser ein Töten und/oder Verletzen einzelner Individuen bzw. eine Zerstörung deren Gelege grundsätzlich denkbar (§ 44 (1) 1 BNatSchG). Betroffen sind lediglich einzelne potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer Vogelarten (z. B. Amsel, Hausrotschwanz). Diese sind hinsichtlich ihrer Habitatsprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Aufgrund der Betroffenheit von nur einzelnen Revieren dieser Arten kann davon ausgegangen werden, dass die potenziell betroffenen Brutpaare in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitate finden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt. Der Eingriff ist somit nicht als erhebliche Beeinträchtigung des § 44 (1) 3 BNatSchG zu werten. Abgesehen davon ist anzunehmen, dass die im Zuge des Vorhabens geplante Lagerhalle über ähnliche Habitatstrukturen verfügt, wonach es sich lediglich um einen temporären Eingriff handelt. Um zu vermeiden, dass während der Umbaumaßnahmen bzw. Abrissarbeiten Vögel unabsichtlich verletzt oder getötet bzw. dass Gelege von Vögeln zerstört werden, sollten diese während der Monate Oktober bis Februar durchgeführt werden. Im Falle einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode der heimischen Vögel ist alternativ eine Besatzkontrolle der Gebäude vorzusehen. Gegebenenfalls entsteht hieraus das Erfordernis zur Durchführung weiterer artenschutzrechtlicher Maßnahmen. Im Zuge der Betriebserweiterung sind im Bereich des ehemaligen Gartengrundstücks keine Eingriffe vorgesehen (Stand: März 2024). Daher ist hier erst einmal weder mit einem direkten Verlust von Fortpflanzungsstätten noch mit einer Verletzung und/oder Tötung von Individuen zu rechnen (§ 44 (1) 1 u. 3 BNatSchG). Im Falle weiterer Rodungsmaßnahmen sind diese auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Vögel, also zwischen Oktober und Februar, zu legen, um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG zu vermeiden. Der mögliche Verlust der dort stockenden Einzelbäume ist angesichts der geringen Habitatsprüche der potenziell vorkommenden Brutvögel sowie der Annahme des Vorhandenseins ähnlicher, noch unbesetzter Ausweichhabitate im näheren Umfeld nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 44 (1) 3 BNatSchG zu werten. Auch erhebliche Störwirkungen werden vorhabensbedingt nicht erwartet (§ 44 (1) 2 BNatSchG). Bei den im direkten Umfeld erwarteten Arten handelt es sich v. a. um Kulturfolgerarten, welche auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Standorts (Anwesenheit von Menschen und Maschinen, Betriebsamkeit etc.) über eine gewisse Toleranz gegenüber anthropogenen Störwirkungen verfügen.	

Europäische Vogelarten
Fazit
Im Zuge des Vorhabens kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Empfehlung für das weitere Vorgehen
Vertiefte Untersuchungen sind nicht erforderlich.

7.3 Reptilien

Am 07.03.2024 erfolgte eine Begehung zur Erfassung und Dokumentation der für Reptilien relevanten Habitatstrukturen (Fortpflanzungsmöglichkeiten, Sonnenplätze, Jagdreviere) [5], [12], [13], [16].

Nachfolgend werden das mögliche Artenspektrum sowie die relevanten Habitatstrukturen für Reptilien im Untersuchungsgebiet im Detail betrachtet. Diese bilden wiederum die Grundlage für die im Anschluss erfolgende artenschutzrechtliche Bewertung der Verbotstatbestände sowie für Empfehlungen für das weitere Vorgehen.

Reptilien
Verbreitungsgebiet von nach Anhang IV geschützten Arten
Mögliches Artenspektrum im großräumigen Gebiet (ab 1990) [10] (Messtischblatt Topographische Karte TK25 Blatt 7719NO Albstadt)
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Artnachweise im großräumigen Gebiet [10] (5kmE42475N27925, inkl. ca. 600 m weiter nördlich folgender UTM-Rasterquadrant 5kmE42475N27975)
- Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>): letzter Nachweis im Jahr 2019 im Rahmen der Landesartenschutzkartierung (LAK) in den das Plangebiet überlagernden sowie nördlich angrenzenden UTM-Rasterquadranten - Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>): Erstnachweis im Jahr 2020 im Rahmen der Landesartenschutzkartierung (LAK) in dem das Plangebiet überlagernden UTM-Rasterquadranten
Lebensraum- bzw. Habitatansprüche der ggf. im Gebiet vorkommenden Arten [7], [13]
Zauneidechse und Schlingnatter besiedeln als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig sind sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten oder auch in Gärten zu finden. Beide Arten bevorzugen wärmebegünstigte Hanglagen. Insgesamt sollte ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitats-elementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten auf engstem Raum vorhanden sein. Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitate, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Feuchte bzw. nasse Bereiche werden gemieden. Bei der Schlingnatter handelt es sich um einen Fressfeind der Zauneidechse.

Reptilien
Potenzielle Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet
Bei der Fläche handelt es sich größtenteils um bereits geschotterte bzw. gepflasterte Hof- und Lagerplätze mit Bestandsgebäuden (Schuppen), welche für Reptilien, wie etwa die Zauneidechse, keine geeigneten Habitatstrukturen bieten. Auch die im westlichen Teil gelegene Wiesenfläche und das ehemalige Gartengrundstück verfügen über keine geeigneten Habitatstrukturen für besonders wertgebende Reptilienarten, da sie zu dichtwüchsig sind und keine für Arten wie die Zauneidechse geeigneten Sonderstrukturen, wie etwa Sonnplätze, grabbare besonnte Bodenstellen, Steinhäufen, Holzstapel o. Ä., aufweisen. Die auf der Fläche zeitweise gelagerten Holzkisten und Steine stellen angesichts des lediglich temporären Charakters dieser Strukturen sowie der vorliegenden Störungsintensität im Bereich des Betriebsstandorts keine geeigneten Habitatstrukturen dar. Auch ein Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Reptilienarten wie etwa der Schlingnatter wird angesichts der Lage im Raum und/oder der erwarteten anthropogenen Störfaktoren nicht angenommen.
Artenschutzrechtliche Bewertung
Erschließung und Bebauung können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote: • Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG) • Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG) • Verbot des Entferns von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG) wie folgt bewertet werden:
Die Fläche verfügt über keine nutzbaren Habitatstrukturen für potenziell im großräumigen Gebiet vorkommende, geschützte Reptilienarten. Ein Vorkommen dieser ist daher nicht zu erwarten.
Fazit
Im Zuge des Vorhabens kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Empfehlung für das weitere Vorgehen
Vertiefte Untersuchungen sind nicht erforderlich.

7.4 Weitere Arten

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist für das Plangebiet ein Vorkommen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten:

- weitere Säugetiere (z. B. Haselmaus, Feldhamster, Biber*, Wildkatze, Wolf)
- Amphibien (z. B. Gelbbauchunke, Kammolch)
- Insekten/Weichtiere (z. B. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Hirschkäfer, Eremit, Kleine Bachmuschel)
- Fische/Rundmäuler (z. B. Bachneunauge, Groppe)
- Krebstiere (z. B. Steinkrebs)
- Pflanzenarten (z. B. Dicke Trespe, Grünes Besenmoos*, Grünes Koboldmoos*)

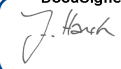
- * *Gebietsarten des nordöstlich des Plangebiets gelegenen FFH-Gebiets Nr. 7719-341 „Gebiete um Albstadt“ welche innerhalb des Untersuchungsgebiets keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorfinden und deren Vorkommen demnach ausgeschlossen werden kann.*

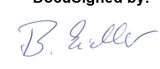
Mit einem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist für die genannten Arten nicht zu rechnen, weitere Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind daher nicht erforderlich.

HPC AG

Projektleiterin

geprüft

DocuSigned by:

96BBC71801A7401...
Jeanette Hauenstein
M.Sc. Umweltwissenschaften

DocuSigned by:

B5E595315F9C459...
Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

Anhang I Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003.
- [2] BRAUN-BLANQUET, JOSIAS (1964): Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York (vergriffen).
- [3] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2024): Artenportraits von Arten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie sowie um Vögel der Vogelschutzrichtlinie, <https://www.bfn.de/artenportraits>, abgerufen Februar 2024.
- [4] GAUSS Ingenieurtechnik GmbH (2025): B-Planänderung „Ob dem langen Tal“. Entwurf. Stand: 01.08.2025.
- [5] KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- [6] KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [7] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten zu Artenvorkommen, <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/arten-wissen>, abgerufen Februar 2024.
- [8] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen Februar 2024.
- [9] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, Stand 2019.
- [10] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2020): Landesweite Artenkartierung (LAK) Amphibien und Reptilien; https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak#collapse-byfx_-6, abgerufen Februar 2024.
- [11] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2024): Daten- und Kartendienst der LUBW. Online unter <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>, abgerufen Februar 2024.
- [12] LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Heft 77.
- [13] LAUFER, H.; FRITZ, K. & SOWIG, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- [14] MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- [15] REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN (Hrsg.) (2018): Managementplan für das FFH-Gebiet 7719-341 „Gebiete um Albstadt“ - bearbeitet von Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR.

- [16] SCHNEEWEIS, N.; BLANKE, I.; KLUGE, E., HASTEDT, U.; BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23.1 (2014): 4-22.
- [17] STADT ALBSTADT (2022): MV Platz & Güttinger. Stand: 25.05.2022.
- [18] TREPTE, A. (2024): Vögel in Deutschland – Lebensweise und Verbreitung, <https://www.avi-fauna.info>, abgerufen Februar 2024.

Anhang II Rechtsquellenverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), mit aktuellen Änderungen.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit aktuellen Änderungen.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).